

Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG Gültig bis 04. März 2027

Was wurde beschlossen:

Am **17. Oktober 2025** hat der **Bundesrat** der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine Aufenthaltserlaubnis Fortgeltungsverordnung (2. UkraineAufenthÄndFGV) zugestimmt. Damit wird die Aufenthaltserlaubnis für Personen mit vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG automatisch bis zum **04. März 2027 verlängert**.

Was das bedeutet

- Wenn Ihr Aufenthaltstitel am 1. Februar 2026 gültig ist, bleibt er automatisch bis 04. März 2027 gültig.
- Kein Antrag und kein Termin bei der Ausländerbehörde nötig.
- Alle Rechte (Arbeit, Wohnen, Sozialleistungen, Versicherung usw.) gelten weiter.

Wichtiger Hinweis:

Auf vielen Aufenthaltstiteln steht noch ein älteres Ablaufdatum (z. B. 04.03.2024 oder 04.03.2025). Das Dokument bleibt trotzdem gültig - die Verlängerung erfolgt kraft Gesetzes. Wenn eine Bank, Behörde oder Polizei das Datum nicht erkennt, verweisen Sie bitte auf diesen **Beschluss** und auf die **Bundesratsdrucksache 574/25 vom 17.10.2025**.

Rechtsgrundlagen

- § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV)
- Zweite Änderungsverordnung, beschlossen am 17.10.2025
- EU-Ratsbeschluss (EU) 2025/1460 – Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis 04.03.2027

Verordnung



Beschluss des Bundesrates

